

Erläuternder Bericht zum Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung

I. Ausgangslage

1. Revisionsbedarf

Im Zuge der 5. IV-Revision wurde das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) revidiert. Neu verlangt das Gesetz, dass die IV-Stellen in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind und dass der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen über die IV-Stellen abschliesst.

Im Thurgau ist die IV-Stelle Bestandteil des Amtes für AHV und IV, besitzt aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es bestehen ein Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau (EG AHVG; RB 831.1) und eine Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle (RB 831.21). Beide Erlasse sind überholt und bedürfen der Revision. Vorgeschlagen werden die Aufhebung dieser Rechtsgrundlagen und deren Ersetzung durch ein neues Einführungsgesetz, welches die beiden Bereiche AHV und IV gleichzeitig abdeckt.

2. Amt für AHV und IV

Das Amt für AHV und IV ist im Kanton Thurgau ein Dienstleistungszentrum für acht Sozialversicherungen. Unter seinem Dach sind die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse), die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) und die kantonale Familienausgleichskasse vereinigt. Der Schwerpunkt liegt beim Vollzug der Bundesgesetzgebung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Darüber hinaus hat der Kanton Thurgau dem Amt bzw. den erwähnten Anstalten weitere Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und der individuellen Prämienverbilligung (IPV) übertragen. Erfolgt ist auch eine Übertragung von Aufgaben der Pflegefinanzierung. Im Jahre 2009 wurden durch die verschiedenen Versicherungen Leistungen im Umfange von rund 893 Millionen Franken entrichtet und rund 422 Millionen Franken an Beiträgen eingezogen. Das Amt informiert jeweils mittels eines Jahresberichtes ausführlich über seine Tätigkeiten.

Von den insgesamt 159 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind 85 in der Abteilung Invalidenversicherung, 31 in der Abteilung Leistungen, 16 in der Abteilung Beiträge, 16 in der Abteilung Zentrale Dienste und 11 in der Abteilung Amtsleitung beschäftigt. Sie sind in folgenden Bereichen tätig: Sachbearbeitung, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Eingliederungsberatung, EDV, Buchhaltung, elektronische Archivierung, Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, Schulung, Empfang, Support und Rechtsdienst. Die Lohnkosten werden durch Einnahmen der kantonalen Ausgleichskasse

und der kantonalen Familienausgleichskasse sowie durch den Bund finanziert. Der Kanton übernimmt die mit den kantonalen Mandaten verbundenen Ausgaben.

3. Im Bereich der Invalidenversicherung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) fallen bei der Invalidenversicherung Finanzierung und Vollzug der individuellen Leistungen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes (BBl 2005 4544, 6197). Im Zuge der 5. IV-Revision wurden die Bundeskompetenzen erweitert und neue Vorgaben für die Organisation der IV-Stellen geschaffen. So hat gemäss Art. 54 IVG neu der Bund für die Errichtung kantonalen IV-Stellen zu sorgen. Hierzu schliesst er mit den Kantonen Vereinbarungen ab (Abs. 1). Die Kantone errichten die IV-Stellen in der Form kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Artikel 57 einer anderen IV-Stelle übertragen. Die kantonalen Erlasse oder die interkantonalen Vereinbarungen regeln namentlich die interne Organisation der IV-Stellen (Abs. 2). Mit dem neuen Art. 64a IVG wurde sodann die Bundesaufsicht präzisiert. Dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) obliegt die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich damit im Wesentlichen auf personelle Belange.

Die kantonale IV-Stelle besteht bis heute in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit und genügt damit den neuen bundesrechtlichen Anforderungen nicht mehr. Die Organisation einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt muss gestützt auf § 36 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) auf Gesetzesstufe geregelt werden (Rechtsform, Sitz, Name, Aufgaben, Organe, Aufsicht etc.). Derzeit besteht nur eine Regelung auf Verordnungsstufe.

Die geltende Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle (RB 831.21) hätte ohnehin revidiert werden müssen. Der Kanton hat mit der Umsetzung der NFA nicht mehr den in § 6 der geltenden Verordnung vorgesehenen Kantonsbeitrag zu leisten, da er die IV nicht mehr mitfinanzieren muss. Am 1. Januar 2003 ist sodann das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten mit der Folge, dass auf kantonaler Ebene verschiedene Gesetze angepasst werden mussten. Im Rahmen dieser Umsetzungsarbeiten wurden die Aufgaben des in Art. 27^{bis} IVG vorgesehenen kantonalen Schiedsgerichtes dem Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht überbunden (vgl. § 69a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; VRG, RB 170.1). § 8 der regierungsrätlichen Verordnung über die kantonale IV-Stelle entspricht daher ebenfalls nicht mehr der geltenden Rechtslage.

4. Im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die individuellen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung umfassen Alters-, Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten, Entschädigungen an Hilflose und Beiträge an Hilfsmittel. Wie in der Invalidenversicherung wurde auch in der AHV mit der NFA die Finanzierung der öffentlichen Hand neu geregelt. Der Bund ist nunmehr alleine für die Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV zuständig; der bisherige Anteil der Kantone fiel weg.

Das bestehende kantonale EG AHVG stammt aus dem Jahre 1947. Von den ursprünglich neun Paragraphen enthalten nur noch deren fünf eine Regelung. Vier Paragraphen sind aufgehoben worden. Bei drei der fünf Paragraphen handelt es sich um Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie um eine Bestimmung über die Strafverfolgungsbehörde. Nur noch die ersten beiden Paragraphen äussern sich materiell zur Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau. In § 1 Abs. 2 EG AHVG wird der Erlass der nötigen Ausführungsbestimmungen (Organisation, Aufgaben, Kompetenzen, Beaufsichtigung, Finanzierung mittels Verwaltungskostenbeiträgen) an den Regierungsrat delegiert. Im Lichte von § 36 Abs. 1 KV erscheint es angezeigt, die Organisation der AHV-Ausgleichskasse sowie weitere Bereiche wie namentlich die Finanzierung mittels Verwaltungskostenbeiträgen ebenfalls auf Gesetzesstufe zu regeln. Es drängt sich somit bereits aus gesetzestechnischer bzw. gesetzgeberischer Sicht eine Revision des EG AHVG auf.

II. Umsetzung im Kanton Thurgau

Die bisherige Organisationsstruktur, wonach die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle unter dem Dach des Amtes für AHV und IV zusammengefasst sind, hat sich bewährt. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter soll wie bisher gleichzeitig die Leitung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle innehaben. Mit einer einheitlichen Leitung wird nicht nur die vom Bund vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle gewährleistet (vgl. Art. 53 Abs. 1 IVG), sondern auch die Zusammenarbeit mit dem Kanton vereinfacht.

Im Gegensatz zur bisherigen Lösung sollen die beiden Bereiche AHV und IV jedoch aus den nachfolgend genannten Gründen in einem gemeinsamen Erlass bzw. Einführungsgesetz geregelt werden: Die kantonale AHV-Ausgleichskasse, welche bereits eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, und die IV-Stelle, welche nun ebenfalls als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten ist, werden künftig ähnliche Organisationsstrukturen aufweisen. Beide Anstalten sind dem Amt für AHV und IV (neu: Sozialversicherungszentrum Thurgau) angeschlossen und haben ihren Sitz in Frauenfeld. Die Anforderungen an die Revisionsstelle sind bei beiden Anstalten gleich und die Revision wird von der gleichen Firma ausgeführt. Beide Bereiche unterliegen der Bundesaufsicht. Das Bundesrecht regelt abschliessend, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf die individuellen Leistungen der AHV und der IV besteht. Die Kantone haben diesbezüglich keinen Handlungsspielraum für abweichende materielle Regelungen. In beiden Bereichen ist der Kanton von der Finanzierung entlastet. Es geht daher in beiden Bereichen überwiegend um den Erlass von organisatorischen Bestimmungen, welche sich zu einem grossen Teil überschneiden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Einführungsgesetz hat keine finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft zur Folge. Die der AHV-Ausgleichskasse vom Kanton

übertragenen Aufgaben (z.B. in den Bereichen Ergänzungsleistungen und Unfallversicherung) wurden der AHV-Ausgleichskasse bis anhin schon vom Kanton vergütet.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz, Name

Die Rechtsformen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind bundesrechtlich vorgegeben (vgl. Art. 54 Abs. 2 IVG und Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG, SR 831.10). Es muss sich in beiden Fällen um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln. Die AHV-Ausgleichskasse besteht bereits in dieser Form. Der Sitz der beiden Anstalten ist wie bis anhin in Frauenfeld.

Der geltende Name „Amt für AHV und IV“ wird den vom Amt vollzogenen Aufgaben nicht gerecht und ist damit zu eng. Neben den Bereichen AHV und IV betreut das Amt weitere Sozialversicherungszweige (Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung, Mutterschaftsentschädigung, Familienzulagen, individuelle Prämienverbilligung etc.). Die einzelnen Aufgabenbereiche werden in den Erläuterungen zu § 2 näher bezeichnet und umschrieben. Der bestehende Name soll daher geändert werden. Verwaltungsmässig standen folgende Namen zur Diskussion: „Sozialversicherungsamt“, „Amt für Sozialversicherungen“ sowie „Sozialversicherungszentrum Thurgau“. Die vorgeschlagene Bezeichnung „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ wird der zentralen Funktion des Amtes als kantonale Anlaufstelle sowohl für Gemeinden wie auch für Einwohnerinnen und Einwohner am ehesten gerecht und grenzt sich gleichzeitig auch von der auf kommunaler Ebene verwendeten Bezeichnung „Sozialversicherungsamt“ ab. Der Name „Amt für Sozialversicherungen“ wurde verworfen, weil es sich nicht um ein eigentliches Amt, sondern um die Zusammenfassung von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten handelt, die in ihrem angestammten Aufgabenbereich autonom sind (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 2 Aufgaben

1. IV-Stelle

Derzeit übernimmt die IV-Stelle neben dem Vollzug des Bundesrechts keine weiteren Aufgaben und es ist auch nicht vorgesehen, dass der Kanton der IV-Stelle weitere Aufgaben überträgt. Absatz 3 lässt aber die Übertragung weiterer Aufgaben an die IV-Stelle zu. Die Übertragung von Aufgaben nach kantonalem Recht bedarf gestützt auf Art. 54 Abs. 4 IVG der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

2. AHV-Ausgleichskasse

Demgegenüber nimmt die AHV-Ausgleichskasse Aufgaben wahr, die ihr vom Bund (bzw. durch Bundesrecht), und solche, welche ihr vom Kanton übertragen wurden.

Durch Bundesrecht wurden der AHV-Ausgleichskasse folgende Aufgaben übertragen:

- Gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) obliegt die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse der AHV-Ausgleichskasse.
- Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) obliegen der kantonalen Ausgleichskasse die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages.
- Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) erfolgt die Durchführung der Erwerbssersatzordnung durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- Gemäss Art. 86 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die kantonale Ausgleichskasse für den Einzug der Beiträge und deren Überweisung an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV zuständig.
- Gemäss Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) überprüft die Ausgleichskasse der AHV, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

Der Kanton übertrug der kantonalen Ausgleichskasse gestützt auf eine ausdrückliche Ermächtigung im Bundesrecht folgende Aufgaben:

- Nach Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.3) haben die Kantone die Organe zu bezeichnen, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung von Ergänzungsleistungen zuständig sind. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, nicht aber die Sozialhilfebehörden mit diesen Aufgaben betrauen. Der Kanton hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In § 2 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. April 2007 (TG ELG; RB 831.3) wird die AHV-Ausgleichskasse als zuständiges Organ für die Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen bezeichnet. Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Ausgleichskasse, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden (§ 10 TG ELG).
- Gemäss Art. 107 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) haben die Kantone die Einhaltung der Unfallversicherungspflicht durch die Arbeitgeber zu überwachen. Sie können die kantonalen AHV-Ausgleichskassen und mit deren Einverständnis auch die Verbandsausgleichskassen mit der Kontrolle betrauen. Gestützt auf diese bundesrechtliche Ermächtigung wurde in § 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (TG UVV; RB 832.20) die Kontrolle über die Einhaltung der Versicherungspflicht durch die Arbeitgeber der Ausgleichskasse übertragen.

Absatz 3 bildet die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von weiteren Aufgaben an die AHV-Ausgleichskasse durch den Kanton, d.h. von Aufgaben, für deren

Übertragung keine Ermächtigung im Bundesrecht besteht. Der Kanton kann der AHV-Ausgleichskasse ohne eine solche Ermächtigung allerdings nur mit Genehmigung des Bundesrates Aufgaben übertragen (Art 63 Abs. 4 AHVG). Die Voraussetzungen hierfür sind in Artikel 130 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) umschrieben. Es muss sich um Aufgaben handeln, die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen. Die Übertragung dieser Aufgaben darf die ordnungsgemässe Durchführung der AHV nicht gefährden. Das BSV entscheidet darüber, ob der Kanton der kantonalen Ausgleichskasse eine Aufgabe übertragen kann (Art. 131 Abs. 2 AHVV).

3. *Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG)*

Die IV-Stelle und die AHV-Ausgleichskasse werden unter dem Dach des SVZ TG zusammengefasst (vgl. § 1 Abs. 2). Durch diese Strukturierung besteht die Möglichkeit, dem Amt bzw. dem SVZ TG als solchem weitere Aufgaben zu übertragen. Derzeit nimmt das Amt für AHV und IV gestützt auf die §§ 8 und 9 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) verschiedene Aufgaben im Rahmen der Prämienverbilligung wahr.

Die beiden Anstalten sind – auch wenn sie unter dem Dach des SVZ TG zusammengefasst sind – bei der Aufgabenerfüllung autonom, soweit es sich um bundesrechtliche Aufgaben handelt. Dies wird mit Absatz 2 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

§ 3 Aufsicht

1. *Aufsicht des Bundes im Bereich der Invalidenversicherung*

Wie bereits einleitend dargelegt, wurde die Bundesaufsicht im IVG neu umschrieben. Das BSV beaufsichtigt die IV-Stellen sowohl in fachlicher wie in administrativer Hinsicht. In fachlicher Hinsicht nimmt es namentlich folgende Aufgaben wahr (Art. 64a Abs. 1 IVG):

- Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 57 IVG durch die IV-Stellen und der Aufgaben nach Artikel 59 Absatz 2^{bis} IVG durch die regionalen ärztlichen Dienste.
- Es erteilt den IV-Stellen allgemeine Weisungen sowie Weisungen im Einzelfall.
- Es erteilt den regionalen ärztlichen Diensten im medizinischen Fachbereich allgemeine Weisungen.

Die administrative Aufsicht beinhaltet unter anderem die Vorgabe von Kriterien, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 57 und 59 Absatz 2^{bis} des IVG zu gewährleisten, und die Kontrolle, ob die Kriterien eingehalten worden sind (Art. 64a Abs. 2 IVG).

2. *Aufsicht des Bundes im Bereich der Alters- und Hinterlassenversicherung*

Auch im Bereich der AHV ist die Aufsicht des Bundes umfassend. Die Aufsicht wird zu einem grossen Teil vom BSV wahrgenommen. Das BSV hat zahlreiche Verwal-

tungsanweisungen erlassen, welche sich sowohl auf die materiellrechtliche Erledigung von Sachgeschäften als auch auf das Verfahren und die formelle Gestaltung von Verwaltungsakten beziehen. Das Weisungsrecht schliesst auch die Befugnis ein, die Ausgleichskassen zum Widerruf einer fehlerhaften Verfügung anzuhalten (Art. 176 Abs. 2 AHVV). Damit soll eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet werden. Die AHV-Ausgleichskasse ist an diese Weisungen gebunden.

3. *Aufsicht des Kantons*

Dem Kanton verbleiben damit nur noch die Regelung der internen Organisation, die Wahl der Leitung der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse, die Bezeichnung der Revisionsstellen und die Kenntnisnahme der Revisionsberichte. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich im Wesentlichen auf personelle Belange.

Nach der geltenden Ordnung obliegt die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse dem Regierungsrat und die Aufsicht über die IV-Stelle dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht (§ 3 Abs. 1 RRV EG AHVG und § 2 der Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle). Nachdem sich die Aufsicht des Kantons aufgrund der umfassenden Bundesaufsicht im Wesentlichen nur noch auf personelle Belange beschränkt, erscheint es sachgerecht, die Aufsicht über die beiden Anstalten dem zuständigen Departement zu übertragen.

§ 4 Organe

Bei der Invalidenversicherung gibt es keine Zweigstellen. Die Organe der IV-Stelle beschränken sich damit auf die Leiterin oder den Leiter der IV-Stelle sowie die Revisionsstelle.

§ 5 Leitung, Personal

Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle werden in Personalunion vom Chef des Amtes für AHV und IV geleitet. Im geltenden Recht wird bislang nur festgeschrieben, dass der Leiter der IV-Stelle der Chef des Amtes für AHV und IV ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle). Die bestehende Praxis hat sich bewährt und soll daher im Gesetz verankert werden. Die IV ist organisatorisch eng mit der AHV verbunden. Der Beitragsbezug und die Ausrichtung von Renten und Taggeldern der IV erfolgen durch die AHV-Ausgleichskasse. Mit einer einheitlichen Leitung wird eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle gewährleistet. Die vorgeschlagene Lösung bietet zudem den Vorteil, dass es sowohl für den Bund wie auch für den Kanton nur einen Ansprechpartner gibt.

Der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau vertritt die IV-Stelle und die kantonale Ausgleichskasse nach aussen. Er verkehrt direkt mit den Bundesstellen sowie mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten (Art 109 AHVV). Die konkreten Aufgaben sollen wie bis anhin vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Derzeit sind die Aufgaben des Leiters der AHV-Ausgleichskasse in § 5 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Einführung

der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau (RB 831.10; RRV EG AHVG) definiert.

Die Regelung in Absatz 3 lehnt sich an die geltenden Regelungen in § 4a der Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle und in § 4 Abs. 1 RRV EG AHVG an.

Die vorgenannten Bestimmungen wurden am 1. Juni 2004 eingeführt. Grund für die Einführung dieser Bestimmungen war Art. 54 Abs. 2 IVG in der Fassung vor der 5. IV-Revision bzw. vor dem 1. Januar 2008. Danach hatten die Kantone namentlich auch die rechtliche Stellung des Leiters der IV-Stelle und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Diese Vorgabe ist im geltenden Art. 54 Abs. 2 IVG nicht mehr enthalten. Dennoch erscheint es angezeigt, die bisherigen Regelungen beizubehalten. Auch wenn die Kosten des Personals der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle – soweit es um die Erfüllung von Bundesaufgaben geht – vom Bund getragen werden, wird das Personal vom Kanton angestellt. Die Anstellungsverhältnisse sollen sich dementsprechend nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Staatspersonals richten.

Im Gegensatz zu den erwähnten geltenden Bestimmungen ist die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse nicht mehr besonders zu erwähnen, da dies zum einen nicht mehr in Art. 54 Abs. 2 IVG vorgeschrieben ist, und zum anderen die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau ohnehin nach den personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal angestellt wird.

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Ausgleichskasse und die IV-Stelle über Budgetfreiheit verfügen müssen. Im Kanton Thurgau ist das Amt für AHV und IV (zukünftig Sozialversicherungszentrum Thurgau) zwar in den jährlichen Personalbudgetprozess des Kantons eingebunden, es verfügt innerhalb dieses Rahmens im Vergleich zu anderen kantonalen Ämtern aber über eine erhebliche Budgetfreiheit. Zwar müssen die Stellen gemäss kantonalem Zeitplan beantragt und die Löhne innerhalb des Lohnrahmens des Kantons festgesetzt werden. Die beantragten Stellen werden aber jeweils problemlos bewilligt, weil sie, mit Ausnahme der Stellen für die Aufgaben, die dem Amt für AHV und IV vom Kanton übertragen wurden, nicht vom Kanton finanziert werden müssen. Auch sind die Lohneinreichungen, im Vergleich zu den anderen Ämtern, aufgrund der speziellen Aufgaben etwas gelockert. In der Budgetbotschaft sind die Stellen des Amtes für AHV und IV jeweils unter dem Vermerk „Stellen ausserhalb Staatsrechnung“ enthalten, die konkrete Stellenzahl des Amtes für AHV und IV wird jedoch nicht ausgewiesen.

§ 6 Gemeindezweigstellen

Gemäss Art. 65 Abs. 2 AHVG unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden. Nach Art. 115 AHVV sind die Kantone befugt, die Führung der Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, sofern die Kantone ausdrücklich die Haftung für Schäden im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ATSG und von Art. 70 Abs. 1 AHVG, die von Funktionären der

Gemeinden verschuldet werden, übernehmen, den direkten Geschäftsverkehr zwischen Ausgleichskasse und Gemeinde sicherstellen und der Ausgleichskasse ein Weisungsrecht gegenüber den Zweigstellen einräumen.

Die Zweigstellen sollen wie bis anhin von den Gemeinden geführt werden. Im Gegensatz zur bestehenden Regelung in § 6 Abs. 1 RRV EG AHVG soll die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle durch mehrere Gemeinden nicht mehr von der Zustimmung des Regierungsrates abhängig sein, da der Unterhalt von Zweigstellen gestützt auf Art. 65 Abs. 2 AHVG grundsätzlich Sache der AHV-Ausgleichskasse ist.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 RRV EG AHVG wird auch nicht mehr ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinderat den Zweigstellenleiter oder die Zweigstellenleiterin bestimmt. Daran soll sich aber nichts ändern. Die Kompetenz zur Bestimmung der Zweigstellenleitung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Zweigstelle von der Gemeinde geführt wird.

Die Aufgaben der Zweigstellen sollen wie bis anhin auf Verordnungsstufe geregelt werden (vgl. § 6 Abs. 3 RRV EG AHVG). Dabei unterstehen sie – entsprechend der Vorgabe in Art. 115 AHVV – der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der AHV-Ausgleichskasse.

§ 7 Revisionsstelle

Bei der AHV-Ausgleichskasse wird die Revisionsstelle gemäss dem geltenden § 9 RRV EG AHVG vom Regierungsrat bezeichnet. Diese Regelung soll beibehalten und nun auch für die ebenfalls in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu errichtenden IV-Stelle gelten.

Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind durch eine vom BSV anerkannte Revisionsstelle zu prüfen. Art. 59b IVG verweist in Bezug auf Rechnungsrevisionen von IV-Stellen auf die AHV-Gesetzgebung: Die Rechnungsführung der IV-Stellen wird im Rahmen der Revision der für die IV-Stellen zuständigen Ausgleichskassen nach Artikel 68 Absatz 1 AHVG durch externe, unabhängige, spezialisierte und vom Bundesamt zugelassene Revisionsstellen geprüft. Das Bundesamt ist befugt, notwendige ergänzende Revisionen selbst vorzunehmen oder durch die Zentrale Ausgleichsstelle oder eine externe Revisionsstelle durchführen zu lassen.

Gemäss Art. 68 Abs. 2 AHVG sind die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch eine den Anforderungen von Art. 68 Abs. 1 AHVG entsprechende Revisionsstelle oder eine besondere Abteilung der Ausgleichskasse zu erfolgen. Derzeit wird die Arbeitgeberkontrolle gemäss § 7 RRV EG AHVG unter Aufsicht des Kassenleiters durch die Kontrollstelle der AHV-Ausgleichskasse durchgeführt. Der Kassenleiter ist für die Anordnung der Kontrollen an Ort und Stelle und für die Festlegung der Kontrollperioden verantwortlich (Art. 162 Abs. 3 AHVV). Die Arbeitgeberkontrolle soll weiterhin von der Kontrollstelle der Ausgleichskasse wahrgenommen werden.

§ 8 Kosten der AHV-Ausgleichskasse

Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden nach Massgabe von Art. 69 AHVG gedeckt, d.h. durch die Verwaltungskostenbeiträge ihrer Mitglieder und allfällige Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Verwaltungskostenbeiträge unterliegen einer Höchstbegrenzung (Art. 157 AHVV), welche gemäss Art. 1 der Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV vom 21. Oktober 2009 (SR 831.143.41) derzeit bei 5 Prozent liegt (Zuschlag zu den AHV/IV/EO-Beiträgen).

Ergibt sich aus der Übertragung weiterer (kantonalen) Aufgaben eine Erhöhung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse, so ist dieser eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Verwaltungskostenzuschüsse gemäss Art. 69 Abs. 2 AHVG dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten für die weiteren Aufgaben verwendet werden (Art. 132 Abs. 1 AHVV). In Absatz 2 wird daher ausdrücklich festgehalten, dass der Kanton für die von ihm an die Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben aufzukommen hat, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 9 Verwaltungskostenbeiträge

Gemäss Art. 61 Abs. 2 lit. d AHVG haben die Kantone die Grundsätze zu regeln, nach welchen die Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden.

Die Verwaltungskostenbeiträge der Versicherten sind in der Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FLG vom 6. Dezember 1982 (RB 831.14) geregelt. Der Verwaltungskostenansatz beträgt grundsätzlich 3 Prozent der Jahres-Lohnsumme (Arbeitgeber) oder des massgebenden Einkommens bei Selbständigerwerbenden. Dieser Ansatz wird unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. geordnete Lohnbuchhaltung oder Einhaltung von Abrechnungs- und Zahlungspflichten) in Abhängigkeit der Jahres-Lohnsumme bzw. des massgebenden Einkommens reduziert. Bei Nichterwerbstätigen wird der Verwaltungskostenansatz auf den von diesen zu leistenden AHV-Beiträgen erhoben (Art. 10 AHVG und Art. 28 ff. AHVV). Falls nur der Mindestbeitrag geschuldet ist, kann die Ausgleichskasse auf die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen verzichten.

Diesen Vorgaben entsprechend hält § 10 fest, dass bei der Bemessung der Beiträge an die Verwaltungskosten der Aufwand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse zu berücksichtigen sind.

Die Kompetenz zur Festlegung der Verwaltungskostenbeiträge soll mit der Delegation in Absatz 2 dem Regierungsrat verbleiben. Mit diesen Einnahmen werden auch die Gemeinden für die Führung der Zweigstellen entschädigt.

§ 10 Erlass von Beiträgen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 AHVG können Beiträge nach Art. 6 AHVG (Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber), Art. 8 Abs. 1 AHVG (Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder Art. 10 Abs. 1 AHVG (Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten), deren Bezahlung einem obligatorisch Versi-

cherten nicht zumutbar ist, auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden; sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag.

Art. 11 Abs. 2 AHVG bestimmt weiter, dass der Mindestbeitrag bei grosser Härte auf begründetes Gesuch hin erlassen werden kann, wenn eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist.

Gemäss der geltenden Regelung in § 5 Abs. 1 lit. f. RRV EG AHVG entscheidet der Leiter der AHV-Ausgleichskasse über die Beitragsreduktions- und Erlassgesuche. Als Behörde im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG, welche vorher anzuhören ist, wurde das Departement für Inneres und Volkswirtschaft bestimmt (vgl. § 11 RRV EG AHVG). In Absatz 1 wird die Zuständigkeit nicht mehr ausdrücklich an die Person des Kassenleiters geknüpft, sondern es wird lediglich festgehalten, dass die AHV-Ausgleichskasse über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen entscheidet. Das zuständige Departement kann bei Bedarf zu Erlassgesuchen Stellung nehmen. Ein Bedarf kann sich in Einzelfällen oder namentlich dann ergeben, wenn die Zahl der gutgeheissenen Erlassgesuche ungewöhnlich hoch ist oder ansteigt.

Art. 11 Abs. 2 AHVG sieht weiter vor, dass der Wohnsitzkanton für die den Versicherten erlassenen Mindestbeiträge aufzukommen hat. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinde zur Mittragung heranziehen.

Im Rahmen des Projektes „Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden“ schlug die Arbeitsgruppe vor, auf die in § 2 Abs. 2 EG AHVG vorgesehene hälftige Beteiligung der Gemeinden an den vom Kanton für erlassene Mindestbeiträge zu leistenden Ersatzzahlungen zu verzichten. Mit Botschaft vom 6. August 2002 schlug der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, § 2 Abs. 2 EG AHVG ersatzlos zu streichen. Der Grosse Rat ist diesem Vorschlag gefolgt. Seit dem 1. Januar 2004 müssen sich die Gemeinden nicht mehr an den Kosten beteiligen. Diese Regelung soll beibehalten werden. In Absatz 2 wird entsprechend festgehalten, dass der Kanton die erlassenen Versicherungsbeiträge bezahlt.

§ 11 Kosten der IV-Stelle

Die der kantonalen IV-Stelle entstehenden Kosten werden durch die Invalidenversicherung vergütet (Art. 67 IVG), soweit Bundesaufgaben erfüllt werden. Der Kanton hat in diesem Bereich keinen finanziellen Beitrag zu leisten. Falls der Kanton der IV-Stelle mit Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern Aufgaben übertragen sollte, hat er für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

§ 12 Haftung

Gemäss Art. 66 IVG richtet sich die Haftung für Schäden nach Artikel 78 ATSG und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.

Art. 78 Abs. 1 ATSG statuiert eine Kausalhaftung für Schäden, die einer versicherten Person oder einem Dritten von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der IV-Stelle zugefügt wurden. Nicht erfasst werden Schäden, die der IV-Stelle selbst zuge-

fügt wurden. Eine solche Schadenszufügung kann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der IV-Stelle oder von einem Dritten (Arbeitgeber) erfolgen. Erfolgt die Schadenszufügung von einem Arbeitgeber, kommt die Haftungsregelung in Art. 52 AHVG zum Zuge.

Gemäss Art. 59a IVG bzw. Art. 70 Abs. 2 AHVG sind Ersatzforderungen nach Art. 78 ATSG bei der IV-Stelle bzw. der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung. Der Entscheid kann an das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weitergezogen werden.

Art. 70 AHVG regelt die Haftung von Schäden, die der AHV zugefügt wurden. Diese Haftungsnorm gilt gestützt auf Art. 66 IVG sinngemäss auch für Schäden, die der IV zugefügt wurden. Gemäss Art. 70 Abs. 1 AHVG haften die Gründerverbände, der Bund und die Kantone der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Ersatzforderungen werden vom zuständigen Bundesamt durch Verfügung geltend gemacht. Das Verfahren wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 geregelt (VwVG; SR 172.021).

Der Kanton hat demnach nach Massgabe von Art. 70 AHVG bzw. Art. 66 IVG auch für Schadenersatzleistungen einzustehen, welche gestützt auf Art. 78 ATSG einer versicherten Person oder einem Dritten zugesprochen worden sind. Der Kanton hat sodann für Schäden einzustehen, welche im übertragenen Aufgabenbereich oder aus der mangelhaften Führung der Zweigstellen entstanden sind (vgl. dazu die Bemerkungen zu § 6).

§ 13 Rückgriff

Wird der Kanton gestützt auf Art. 70 AHVG bzw. Art. 66 IVG ersatzpflichtig, soll er Rückgriff auf den Schadensverursacher nehmen können. Dies kann ein Organ oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der AHV-Ausgleichskasse oder der IV-Stelle oder auch die Gemeinde sein. Der Anspruch ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; RB 170.3) geltend zu machen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechtes

Da das bestehende Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau total revidiert wird, ist es aufzuheben. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist auf den 1. Januar 2013 geplant. Die Ausführungsbestimmungen im Bereich AHV unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Bund (Art. 61 Abs. 2 AHVG). Das IVG sieht keine Genehmigungspflicht des Bundes vor. Im IV-Bereich ist gestützt auf Art. 54 Abs. 1 IVG eine Vereinbarung mit dem Bund abzuschliessen.